

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Straßenbauamt Bautzen, Chemnitz, Leipzig, Meißen-Dresden, Plauen

Landesdirektionen Chemnitz, Dresden, Le

-per Postaustausch-

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl
Telefon: ()
Telefax: ()

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-3911.12

Dresden,
25. November 2011

Straßenrecht;

Hinweise zur Eintragungsverfügung gem. § 3 Verordnung des SMWA über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) hier: öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund vermehrter Anfragen zum Thema, wann Eintragungsverfügungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsatz gem. § 3 StraBeVerzVO

Gem. § 3 Satz 1 StraBeVerzVO wird jede Eintragung in das Straßen- und Bestandsverzeichnis von der verzeichnishaftenden Behörde schriftlich verfügt. Hierzu ist das Muster der Anlage 9.3 zu verwenden.

Je nachdem, ob diese Verfügung selbstständige Rechtswirkungen entfaltet, handelt es sich hierbei um einen Verwaltungsakt der öffentlich bekannt zu machen ist oder nicht. Hierbei muss zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Eintragungsverfügung unterschieden werden.

2. Erstanlegung nach § 54 SächsStrG

Bei der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse hat die Eintragungsverfügung durch die Widmungsfiktion eine selbstständige Rechtswirkung, die unmittelbar nach außen gerichtet ist. Es gibt keinen Rechtsakt der vorgeschaltet ist. In diesem Fall ist die Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich (z.B. OVG Bautzen Urf. Vom 2.12.1999, Az.: 494/99 und Beschl. vom 19.01.2000, Az.: 1 B 485/99).



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanhörung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

3. Widmung nach § 6 SächsStrG, Umstufung nach § 7 SächsStrG und Einziehung nach § 8

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsStrG ist die Widmungsverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Umstufungsverfügung ist gem. § 7 Abs. 1 SächsStrG und die Einziehungsverfügung gem. § 8 Abs. 1 SächsStrG öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung enthält jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Durch diese Verfügungen wird der alte Inhalt der Straßen- und Bestandsverzeichnisse materiell falsch und muss korrigiert werden. Hierzu bedarf es einer Eintragungsverfügung gem. § 3 Satz 1 StraBeVerZO. Diese ist in diesem Fall nur noch eine Verwaltungsinterna und hat weder feststellenden noch regelnden Charakter (BayVGH vom 31.05.2005, 8 ZB 04.2279). Eine zusätzliche Bekanntmachung der Eintragungsverfügung ist daher nicht erforderlich. Rechtskraft erlangt nur der Inhalt der Widmungs-, Umstufungs- oder Einziehungsverfügung. Es gibt im Gegensatz zu einer Eintragung nach § 54 SächsStrG auch keine Widmungsfiktion bzgl. einer ggf. falschen Eintragung nach Widmung, Umstufung oder Einziehung.

4. Korrektur einer Eintragung

Fehler bei der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse (wie z.B. falsche Einstufung der Straße, vergessene Straßenzüge, unvollständige Bezeichnung, fehlende Flurstücksangaben), die materielle Auswirkungen haben können, sind in der Regel nur durch die Wiederholung der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses zu korrigieren. Hierbei ist das Verfahren, einschließlich der Bekanntmachung der Eintragungsverfügung vollständig zu wiederholen.

Offensichtliche Schreibfehler, deren Korrektur keine neuen materiellen Betroffenheiten auslösen, können ohne Bekanntmachung der Eintragungsverfügung berichtigt werden.

Das Gleiche gilt, wenn (richtige) Daten aus Widmungs-, Umstufungs-, Einziehungs- oder Eintragungsverfügungen (nur) falsch in das Verzeichnis übernommen wurden. Dann ist ebenfalls keine Bekanntmachung der Berichtigung erforderlich.

Bestehen Zweifel, ob die Eintragungsverfügungen, neue materielle Betroffenheiten verursacht, wird empfohlen, immer dann, wenn keine Widmung, Umstufung oder Einziehung vorausging, die Eintragungsverfügung bekannt zu machen.

Referatsleiterin